

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.12.2017

Geschäftszeichen:

III 3-1.6.19-143/17

Nummer:

Z-6.19-2324

Geltungsdauer

vom: **12. Dezember 2017**

bis: **12. Dezember 2019**

Antragsteller:

Novoform GmbH

Schüttensteiner Straße 26
46419 Isselburg-Werth

Novoform Riexinger Türenwerke GmbH

Industriestraße
74336 Brackenheim

Gegenstand dieses Bescheides:

**Planung, Bemessung und Ausführung von ein- und zweiflügeligen Innentüren
(Drehflügeltüren) vom Typ "NovoPorta Premio" nach ETA-17/0443 mit Feuer- und/oder
Rauchschutzeigenschaften**

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Planung, Bemessung und Ausführung von nach der europäischen technischen Bewertung ETA-17/0443 vom 7. Juli 2017 hergestellten, mit einer Leistungserklärung sowie der CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung¹ versehenen und in Verkehr gebrachten ein- und zweiflügeligen Innentüren (Drehflügeltüren) vom Typ "NovoPorta Premio" aus Stahlblech und mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften, im Folgenden Abschlüsse genannt.

1.2 Anwendungsbereich

Abschlüsse nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden Innenwänden in baulichen Anlagen.

Die Abschlüsse sind - in Abhängigkeit von den jeweiligen deklarierten Leistungen - geeignet, im eingebauten und funktionstüchtigen Zustand die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an

- rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse (Rauchschutz) oder
- feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse (Feuerschutz) oder
- feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse (Feuer- und Rauchschutz)

zu erfüllen (s. auch Abschnitt 2).

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

2.1 Abschlüsse, Leistungsmerkmale

Die Abschlüsse müssen der ETA-17/0443 vom 7. Juli 2017 entsprechen und mit einer Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung¹ versehen sein.

Um die nationalen Bauwerksanforderungen zu erfüllen, müssen in den Leistungserklärungen für die o. g. Abschlüsse - in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich - mindestens die für die Abschlüsse erforderlichen wesentlichen Merkmale mit erklärten Leistungen ausgewiesen sein, für die bauordnungsrechtliche Anforderungen bestehen.

Die Zuordnung der Leistungen für die wesentlichen Merkmale "Brandverhalten", "Feuerwiderstand", "Rauchschutz", "Selbstschließung" und "Dauerhaftigkeit der Selbstschließung" zu den bauordnungsrechtlichen Anforderungen ist der Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.2, Tabelle 2², oder der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen MVV TB 2017/01, Anhang 4, Abschnitt 5³, bzw. der jeweiligen entsprechenden landesrechtlichen Umsetzung zu entnehmen.

2.2 Einbau-, Montage- und Betriebsanleitung

Für jeden Abschluss ist vom Hersteller eine von ihm angefertigte detaillierte Einbau-, Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung zu stellen. Der Hersteller hat darin ausführlich die für den Einbau, die Inbetriebnahme und die Nutzung der Abschlüsse notwendigen Angaben darzustellen. Im Einzelnen muss diese Einbau-, Montage- und Betriebsanleitung mindestens folgende Angaben (und zeichnerische Darstellungen) enthalten:

¹ Verordnung (EU) Nr. 305/2011
² in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de
³ siehe z. B. unter www.dibt.de

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.19-2324

Seite 4 von 5 | 12. Dezember 2017

- Art, Ausführung und Mindestdicke der Wände, in die der Abschluss eingebaut werden darf
- Art, Ausführung und Mindestdicke der Bauteile, an die der Abschluss angeschlossen werden darf
- Grundsätze für den Einbau des Abschlusses und die Ausfüllung der Fugen mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Mörtel)
- Hinweise auf Zargenformen, -dicken und -materialien
- Anleitung zum Zusammenbau von ggf. aus Transportgründen zerlegten Zargen
- Hinweise auf die ggf. zu verwendenden Brandschutzscheiben und Anleitung zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt angelieferten Brandschutzscheiben
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- und Befestigungsmittel
- Anleitung zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen sowie dämmschichtbildenden Baustoffen
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile (z. B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Schließmittel, Drückergarnituren)
- Hinweise auf die Türschließereinstellung
- Hinweise bezüglich der Anwendung einer Feststellanlage
- Angabe zum Typ einer ggf. bereits herstellerseitig eingebauten Feststellvorrichtung
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile (z. B. Angaben zu Spaltmaßen)
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge
- Hinweise zur Inbetriebnahme und zum Betrieb des Abschlusses

2.3 Angrenzende Bauteile

Die Abschlüsse sind nur in Verbindung mit Wänden/Bauteilen gemäß Abschnitt 2.2 nachgewiesen. Die Nachweise zur Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit dieser Wände/Bauteile bleiben davon jedoch unberührt und sind entsprechend zu führen.

Der Sturz bzw. das direkt anschließende Bauteil über dem Abschluss muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass der Abschluss (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche Belastung erhält.

3 Bestimmungen für die Ausführung**3.1 Allgemeines**

Der Abschluss darf nur in Wände eingebaut werden/an Bauteile anschließen, die in der Einbau-, Montage- und Betriebsanleitung gemäß Abschnitt 2.2 angegeben und zeichnerisch dargestellt sind. Für die Ausführung ist diese Einbau-, Montage- und Betriebsanleitung ebenso zu beachten.

3.2 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Abschluss/die Abschlüsse eingebaut und ausgeführt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der Abschluss/die Abschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eingebaut und ausgeführt wurde(n).

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 1 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.3 Feststellanlage

Unabhängig von der Deklaration des wesentlichen Merkmals "Fähigkeit zur Freigabe" in der Leistungserklärung gilt:

Der Abschluss darf mit einer für ihn geeigneten Feststellanlage versehen werden, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der allgemeinen Bauartgenehmigung sind dabei zu beachten.

Sofern der Abschluss bereits vom Hersteller mit einer Feststellvorrichtung ausgestattet ist, muss diese den Bestimmungen der für die Feststellanlage erteilten allgemeinen Zulassung bzw. allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen.

4 Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Allgemeines

Die Feuer- und/oder Rauchschutzwirkung des Abschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn dieser stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

4.2 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

4.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Abschluss ist vom Hersteller eine schriftliche und detaillierte Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen. Der Hersteller hat darin ausführlich die für die Wartung, die Instandhaltung und die Überprüfung der Funktion des Abschlusses notwendigen Arbeiten darzustellen. Aus der Wartungsanleitung muss insbesondere ersichtlich sein, in welchen Intervallen (mindestens jedoch jährlich) und welcher Reihenfolge welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Abschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmers, der den Abschluss / die Abschlüsse (Regelungsgegenstand) eingebaut und ausgeführt hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus und der Ausführung des Abschlusses / der Abschlüsse:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Regelungsgegenstand/die Regelungsgegenstände hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-6.19-2324 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... , eingebaut und ausgeführt wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unternehmer/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.19-2324

Muster einer Übereinstimmungsbestätigung	Anlage 1
Planung, Bemessung und Ausführung von ein- und zweiflügeligen Innentüren (Drehflügeltüren) vom Typ "NovoPorta Premio" nach ETA-17/0443 mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften	